

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 16. Juni 2026 / at

Rundschreiben

Investitionsbeihilfe HYPERABSCHREIBUNG: Durchführungsbestimmungen genehmigt und Meldepflichten aktiviert

Mit unserem Rundschreiben vom 27. Januar 2026 zu den Neuerungen des Haushaltsgesetz 2026 haben wir Sie über die Einführung der sogenannten Hyperabschreibung als neue Investitionsförderung informiert.

Am 11. Juni sind auf der Homepage des Ministeriums für Industrie und Made in Italy (MIMIT) die entsprechenden Durchführungsbestimmungen¹ sowie das Ministerialdekret zur Aktivierung der Melde-Plattform beim Energiedienstleister GSE² veröffentlicht worden und somit in Kraft getreten. Seit letzten Freitag, 12. Juni, ist die eigene elektronische Plattform beim GSE zur Einreichung der Vormerkungen für die Beihilfe aktiv.

Die Hyperabschreibung kann nicht mehr, wie früher, automatisch angewandt oder beansprucht werden. Es sind nun nämlich fünf verschiedene elektronische Mitteilungen an den GSE vorzunehmen, mit technischen Gutachten und der Bestätigung eines Abschlussprüfers.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Durchführungsbestimmungen und der zu berücksichtigten Formalitäten für die Inanspruchnahme der Beihilfe.

Grundsätze der Investitionsbeihilfe

Die Förderung betrifft neue Sachanlagen und immaterielle Gegenstände, welche die Voraussetzungen von Industrie 4.0 erfüllen und in den Tabellen IV und V im Haushaltsgesetz 2026 enthalten sind (siehe in Anlage). Gefördert sind auch Anlagen und Geräte zur Energieherstellung aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch einschließlich Energiespeichereinrichtungen.

¹ Ministerialdekret MIMIT vom 7. Mai 2026

² Ministerialdekret MIMIT vom 10. Juni 2026

Die ursprünglich vorgesehene Einschränkung, dass die Neuinvestitionen bzw. die entsprechenden Maschinen und Geräte in einem Staat der EU oder des EWR hergestellt werden müssen, sind zwischenzeitlich abgeschafft worden³.

Die Hyperabschreibung besteht in einer Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten für die ab 1. Jänner 2026 und bis 30. September 2028 durchgeführten Neuinvestitionen, und zwar um 180% für Investitionen bis zu 2,5 Mio. Euro, um 100% für Investitionen von mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 10 Mio. Euro und schließlich um 50% für Investitionen von mehr als 10 Mio. Euro bis zu max. 20 Mio. Euro. Die Investitionsgrenzen gelten auf Jahresbasis.

Der Steuervorteil (und somit die Investitionsbeihilfe) beträgt für Kapitalgesellschaften (je nach Investitionsvolumen) jeweils 43,2 Prozent, 24 Prozent und zwölf Prozent, für Personengesellschaften und Einzelunternehmen hingegen (ohne Berücksichtigung der Sozialabgaben und bei Anwendung des IRPEF-Höchstsatzes von 43%) jeweils 77,4 Prozent, 43 Prozent und 21,5 Prozent.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe besteht die Investitionsbeihilfe weiterhin in Form einer Steuergutschrift nach dem bisherigen Modell der Beihilfe „Industrie 4.0“ in Höhe von 40 % der Investitionskosten bis zu maximal 1 Mio. Euro unter Berücksichtigung einer jährlichen Investitionshöchstgrenze von 2.100.000 Euro.

Meldepflichten

Mit der erwähnten Durchführungsverordnung sind fünf (!) verschiedene Meldepflichten eingeführt worden:

- 1) Vormerkung der Investition
- 2) Bestätigung der Investition
- 3) Abschlussmeldung
- 4) Mitteilung der im Vorjahr realisierten Neuinvestition
- 5) Mitteilung über die tatsächliche Nutzung in den einzelnen Jahren

Die vorgenannten Meldungen sind elektronisch über das Portal des GSE zu versenden, für welches man vorab registriert sein muss. Für den Zugang benötigt der rechtliche Vertreter die digitale Identität (SPID oder elektronischer Personalausweis CIE). Derzeit ist das Portal für die erste notwendige Meldung, also der Vormerkung der Investition, aktiviert. Die Vorlagen für die

³ Für Photovoltaikanlagen besteht weiterhin die Voraussetzung, dass die Module innerhalb der EU hergestellt sein müssen und eine Mindestenergieeffizienz aufweisen müssen.

weiteren Meldungen müssen noch ausgearbeitet werden und werden demnächst freigeschalten.

Zu erwähnen ist, dass für die ersten drei Meldungen im Falle von Unterlassungen die Nichtigkeit der Förderung vorgesehen ist, hingegen mit Bezug auf die letzten beiden, zu Informationszwecken dienenden Meldungen, keine Hinweise zum Verfall bei Unterlassung angeführt sind.

Vormerkung der Investition

Die geplanten Investitionen – die verschiedenen Sachanlagen, immateriellen Vermögensgegenstände und Anlagen für die Energieherstellung – sind jeweils getrennt zu melden, unter Angabe von Art der Güter, Betrag und örtlicher Produktionsstätte (Katasterdaten), in der diese installiert werden. Zusätzlich zu melden sind der Zeitpunkt der voraussichtlichen Vernetzung bzw. Inbetriebnahme und Anwendung der Hyperabschreibung oder Abzug der Leasingraten sowie der zugrundeliegende Abschreibungssatz⁴. Es sind also bei mehreren Investitionen u.U. mehrere Meldungen erforderlich. Die in der Vormerkung angeführten Beträge stellen die Obergrenze für die jeweiligen Investitionen dar. Eine ausgleichende Verschiebung zwischen den einzelnen Investitionsbeträgen ist demnach nicht möglich.

Bereits getätigte oder laufende Investitionen: Die Hyperabschreibung gilt grundsätzlich laut vorherrschender Meinung in der Fachpresse auch für die ab 1.1.2026 vor Veröffentlichung der Durchführungsverordnung erworbenen Gegenstände. In der Verordnung sind aber keine Hinweise über die erforderlichen Nachmeldungen enthalten. Man geht deshalb allgemein davon aus, dass auch für die bereits getätigten Investitionen die Vormerkung zu tätigen ist. Es soll jedoch noch ein ausführliches Rundschreiben der Einnahmenagentur folgen, in welchem man sich eine Klärung dazu erwartet. Wir empfehlen jedoch die kurzfristige Nachmeldung.

Bestätigung der Investition

Für jede einzelne Investition ist innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des GSE über den positiven Abschluss der Vormerkung als Bestätigung eine weitere Meldung zu übermitteln. Mit dieser zweiten Meldung muss die Durchführung einer Anzahlung von zumindest 20 Prozent mitgeteilt werden. Durch diese Meldung und mit der Anzahlungspflicht soll unter anderem verhindert werden, dass überhöhte Investitionen vorgemerkt werden. In dieser Bestätigung können nicht höhere Beträge gegenüber der Vormerkung angemeldet werden. Es sind dabei die Eckdaten der Rechnung anzuführen. Im Falle von Leasing gilt die Anzahlungsvoraussetzung mit der

⁴ Gemäß DM vom 31. Dezember 1988

Unterzeichnung des Leasingvertrages und dem Vertragsabschluss mit dem Lieferanten als erfüllt.

Abschlussmeldung

Diese dritte verpflichtende Meldung ist nach Abschluss der Investition und jedenfalls binnen 15. November 2028 einzureichen, und zwar einzeln und getrennt für jeden Gegenstand laut der Vormerkung bzw. der entsprechenden Bestätigung. Ergänzend ist darin festzuhalten, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, also das beglaubigte technische Gutachten und die Bescheinigung des Abschlussprüfers über die tatsächlich getätigten Ausgaben.

Mitteilungen über die im Vorjahr realisierten Neuinvestition und die tatsächliche Nutzung

Die letzten zwei Meldungen dienen zur Information für die staatliche Haushaltsplanung und die Überwachung der Ausgaben. Sie sind ab der ersten Vormerkung und für die Nutzungsdauer der Beihilfen (Abschreibungsdauer) wie folgt zu erstellen: Mit einer ersten Meldung bis 20. Jänner hat man die im Vorjahr realisierten Neuinvestitionen und deren voraussichtliche Verwendung über Abschreibungen oder Leasing mitzuteilen; in der zweiten Meldung bis 30. Juni hat man als Ergänzung die tatsächliche Nutzung der höheren Abschreibung in den jeweiligen Jahren und den Abschreibungsplan mitzuteilen.

Anwendung Hyperabschreibung

Die Nutzung der erhöhten Abschreibung kann frühestens nach Abschluss der Investition (inklusive Inbetriebnahme und Vernetzung) und der entsprechenden Abschlussmeldung erfolgen. Man hat diesbezüglich auf die Steuerperiode abzustellen, in welcher die Abschlussmeldung vorgenommen wurde. Grundsätzlich darf die Hyperabschreibung aber nur dann angesetzt werden, wenn der GSE – nach Mitteilung der Abschlussmeldung – binnen zehn Tagen nach erfolgter Prüfung der Unterlagen dem Steuerpflichtigen einen positiven Bescheid erteilt hat. Die Hyperabschreibung ist also nicht automatisch anwendbar; man hat – abgesehen von den verschiedenen Meldungen – auch den positiven Bescheid des GSE abzuwarten⁵. Die Hyperabschreibung erfolgt parallel zur normalen Abschreibung auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungssätze oder im Falle eines Finanzierungsleasings auf der Grundlage der steuerlich zulässigen Leasingraten (ausgenommen Zinsanteil).

Notwendige Dokumente

Mit den Durchführungsbestimmungen wurde auch die Notwendigkeit eines beglaubigten technischen Gutachtens festgeschrieben, mit welchem die technischen Voraussetzungen und die Übereinstimmung mit den Merkmalen laut den Tabellen IV und V zum Haushaltsgesetz 2026 bestätigt werden. Dies hat durch einen Ingenieur oder einen Industriesachverständigen („perito

⁵ Es können sich hier daher Abweichungen zwischen der normalen Abschreibung und der Hyperabschreibung ergeben, z. B. wenn die Inbetriebnahme und somit der Beginn der normalen Abschreibung in einem Jahr und die Abschlussmeldung in einem späteren Jahr erfolgen, weil z. B. die erforderlichen Gutachten erst im Folgejahr ausgestellt wurden. Es ergibt sich daraus eine Zweigleisigkeit zwischen normaler Abschreibung und Hyperabschreibung.

industriale“) bzw. im Landwirtschaftssektor durch einen Agronomen/Forstwissenschaftler zu erfolgen, die im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen sind. Das Gutachten kann auch durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erteilt werden. Im Gutachten ist auch die erfolgte Vernetzung zu bestätigen. Das Gutachten ist nun für sämtliche Investitionen erforderlich, unabhängig vom Betrag.

Zusätzlich erforderlich ist die Bestätigung eines Abschlussprüfers über die tatsächlich durchgeführten Ausgaben und deren Übereinstimmung mit den buchhalterischen Unterlagen. Diese Bescheinigung ist vom beauftragten Abschlussprüfer der Gesellschaft zu erteilen. Ist die Gesellschaft nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet, ist diese von einem eingetragenen Abschlussprüfer oder einer Revisionsgesellschaft zu erteilen, welche die Grundsätze der Unabhängigkeit zu befolgen haben.

**Abwicklung über
die Kanzlei**

Sollten Sie Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Investitionen oder der Meldung über die Plattform des GSE benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber